

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ganzton Veranstaltungen GmbH
Blindengasse 15/9-10
1080 Wien

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Geschäfte der Ganzton Veranstaltungen GmbH (im Folgenden „Ganzton“) betreffend Beauftragung von Subunternehmern, Werkverträge und sonstige Aufträge an natürliche oder juristische Personen als Unternehmer (gemeinsam im Folgenden „Vertragspartner“) im Zusammenhang mit Veranstaltungen. Abweichungen hiervon oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von Ganzton sind nur verbindlich, wenn Ganzton diese schriftliche anerkannt hat.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebote, Kostenvorschläge und Aufträge

- 2.1 Angebote des Vertragspartners sind, sofern nicht von Ganzton anders spezifiziert, mindestens 6 Monate bindend. Verbindliche Verträge kann Ganzton jeweils erst nach Genehmigung des Budgets für die Veranstaltung durch den Auftraggeber von Ganzton abschließen. Kostenvorschläge des Vertragspartners sind verbindlich.
- 2.2 Aufträge von Ganzton sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn der Auftrag per Telefax oder E-Mail erteilt wird. Aufträge von Ganzton sind aber jedenfalls erst nach Genehmigung des Auftrags durch den Auftraggeber von Ganzton rechtsverbindlich.
- 2.3 Die Erstellung von an Ganzton gelegten Angeboten ist, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.
- 2.4 Ganzton hat das Recht, gegen Bezahlung eines Reuegeldes (§ 909 ABGB) von 10 % des Entgelts, exklusive USt ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich dieser Betrag zu ersetzen.

3. Geheimhaltung

- 3.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von Ganzton zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst in Zusammenhang oder aufgrund einer

Geschäftsbeziehung oder des Kontakts zu Ganzton bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, inklusive solcher von Kunden von Ganzton, Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von Ganzton Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Der Vertragspartner verpflichtet sich Informationen nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrags mit Ganzton zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrags aufrecht.

- 3.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich diese Geheimhaltungspflicht auch auf alle seine Mitarbeiter und allfällige Subunternehmer zu überbinden.

4. Preise

- 4.1 Alle Leistungen des Vertragspartners werden zu Festpreisen, exklusive USt, vergütet. In die vereinbarten Festpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Verladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben sowie allfällige Sozialleistungen, Spesen und allfälliger Zusatzaufwand (zB aufgrund von Schlechtwetter).
- 4.2 Zahlungen an den Vertragspartner erfolgen aufgrund des im Auftrag vorgesehenen Zahlungsplans von Ganzton. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, werden Zahlungen an den Vertragspartner erst 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung und nach vorhergehender Zahlung durch den Auftraggeber von Ganzton an Ganzton fällig. Zahlungen an den Vertragspartner erfolgen erst nach vorheriger ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Vertragspartner.

5. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 5.1 Erfüllungsort ist der von Ganzton (insbesondere im Auftrag) genannte Ort oder am Sitz von Ganzton.
- 5.2 Der Vertragspartner trägt die Kosten und das Risiko des Transportes, für Tätigkeiten vor, während und nach der Veranstaltung, insbesondere für höhere Gewalt.
- 5.3 Wird die Veranstaltung aus Gründen, die nicht von Ganzton zu vertreten sind, wozu insbesondere auch Gründe höherer Gewalt zählen, abgesagt, hat der Vertragspartner nur Anspruch auf Ersatz des Aufwandes, der bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich bereits getätigt wurde, abzüglich von Zahlungen einer Versicherung an den Vertragspartner, wobei der Vertragspartner zum Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung verpflichtet ist.

6. Gewährleistung/Haftung und Schadenersatz

- 6.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass er für die beauftragte Tätigkeit entsprechend befugt und erfahren ist und diese Tätigkeit nach dem Maßstab eines sorgfältigen Unternehmers ausübt.
- 6.2 Der Vertragspartner gewährleistet insbesondere auch die Einhaltung aller relevanten Sicherheitsvorschriften, Verkehrssicherungspflichten, behördlichen Auflagen und sonstige von Ganzton bekanntgegebene Auflagen, wie insbesondere hinsichtlich des Verhaltens am

Veranstaltungsort. Der Vertragspartner wird Ganzton diesbezüglich schad- und klaglos stellen.

6.3 Ganzton ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet Ganzton unverzüglich anzuzeigen, wenn der Auftrag nicht in der vereinbarten Form, Art, Umfang oder Zeit fertiggestellt werden kann. Ganzton hat das Recht ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Vertragspartners vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zulasten des Vertragspartners. Ganzton kann mit diesen gegen die Forderungen des Vertragspartners aufrechnen.

6.4 § 377 UGB findet keine Anwendung.

6.5 Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Vertragspartners, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz werden nicht akzeptiert.

6.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Ganzton (sowie jedes mit Ganzton verbundene Unternehmen) von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Tätigkeit des Vertragspartners entstehen, freizustellen.

6.7 Den Vertragspartner obliegen im Umfang seines Auftrags sämtliche Verkehrssicherungspflichten. Die Haftung für Schäden, die der Vertragspartner oder seine Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen, haftet alleine der Vertragspartner. Er wird Ganzton diesbezüglich schad- und klaglos stellen.

6.8 Ganzton haftet nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, welche vom Vertragspartner zu beweisen sind. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Ganzton nicht. Die Haftung von Ganzton verjährt binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von Schaden und Schädiger und ist der Höhe nach mit der Haftpflichtversicherung von Ganzton in Höhe von maximal EUR €100.000,- für Sachschäden begrenzt und haftet Ganzton nur, soweit die Haftpflichtversicherung einen Schaden deckt.

7. Nutzungsrechte

7.1 Ganzton hat das Urheberrecht an den Planungs- und Projektorganisationsleistungen betreffend die Veranstaltung.

7.2 Der Vertragspartner überträgt Ganzton sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Tätigkeit allenfalls entstehenden Immaterialgüterrechte, gewerblichen Schutzrechte oder vergleichbare Positionen und räumt Ganzton falls eine Übertragung nicht möglich ist, ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht, einschließlich der Bearbeitungs- und Übersetzungsrechte, ein.

8. Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

8.1 Ganzton kann aus wichtigem Grund den Vertrag jederzeit fristlos beenden. Als ein wichtiger Grund gelten insbesondere die in Punkt 8.2 angeführten Gründe.

8.2 Ganzton ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:

- wenn der Vertragspartner gegen behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieser AGB verstößt; oder
- wenn der Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für Ganzton nachteilige, gegen die guten Sitten verstoßende oder wettbewerbswidrige Abreden getroffen hat; oder
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Ganzton ist berechtigt, bei Vorliegen eines solchen Grundes entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrags oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

Ganzton hat das Recht, bei Vorliegen eines Grundes, der sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Vertragspartner und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ab Aufgabepoststempel) an den Vertragspartner, bei Gefahr in Verzug oder zeitlicher Notwendigkeit im Hinblick auf den Termin der Veranstaltung jedoch sofort, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Vertragspartners vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zulasten des Auftragnehmers. Ganzton kann mit diesen gegen die Forderungen des Vertragspartners aufrechnen.

9. Weitere Bestimmungen

9.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, stets die Spezifikationen und Anforderungen von Ganzton zu beachten und wird diese nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Ganzton abändern. Ganzton behält sich das jederzeitige Recht zur Änderung der Spezifikationen oder Anforderungen vor, insbesondere wenn dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften erforderlich sein sollte.

9.2 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Ganzton mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

9.3 Der erteilte Auftrag darf ohne Zustimmung von Ganzton weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Eine tlw. Oder vollständige Weitergabe an Dritte ist Ganzton anzuzeigen, Ganzton hat das Recht die Subunternehmen abzulehnen.

9.4 Beim Auftrag von Ganzton handelt es sich um ein Fixgeschäft, soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist. Der Vertragspartner muss Ganzton unverzüglich anzeigen, wenn der Auftrag nicht in der vereinbarten Zeit fertiggestellt werden kann. Ganzton hat das Recht ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Vertragspartners vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zulasten des Auftragnehmers. Ganzton kann mit diesen gegen die Forderungen des Vertragspartners aufrechnen.

9.5 Teillieferungen oder Teilleistungen des Vertragspartners sind unzulässig, soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist.

- 9.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich zum Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 1 Million Euro pro Schadensfall. Eine solche Versicherung hat sich auf verbundene Unternehmen des Vertragspartners zu erstrecken, soweit diese mit einer Dienstleistung im Rahmen des Auftrags von Ganzton befasst sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich binnen 30 Tagen nach Auftragserteilung (spätestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn) einen Nachweis der Versicherung und des Deckungsumfangs vorzulegen.
- 9.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet zur Durchführung der Veranstaltung sich vor, während und nach der Veranstaltung mit anderen Vertragspartnern von Ganzton und Dritten, welche im Rahmen der Veranstaltung tätig werden, abzustimmen und mit diesen zusammenzuarbeiten, so dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist. Der Vertragspartner hat sämtliche Vorgaben betreffend den Veranstaltungsort einzuhalten.
- 9.8 Den Vertragspartner trifft gegenüber Ganzton eine unverzügliche Warnpflicht bei Erkennen jedweder Gefahr.
- 9.9 Der Vertragspartner und die vom Vertragspartner beschäftigten Arbeitnehmer unterliegen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und konkreter Durchführung der Tätigkeit keinem Weisungsrecht seitens Ganzton. Der Vertragspartner hat jedoch fachliche Vorgaben von Ganzton zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Der Vertragspartner wird Ganzton rechtzeitig vor Arbeitsbeginn eine verantwortliche Ansprechperson namhaft machen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Ganzton von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere hinsichtlich Ansprüchen von direkt oder indirekt vom Vertragspartner im Rahmen des Vertragsverhältnisses beschäftigter Arbeitnehmer, freizustellen und schad- und klaglos zu halten.
- 9.10 Bei Gefahr in Verzug ist Ganzton als Veranstalter berechtigt alle dringend notwendigen Maßnahmen zu setzen.

10. Pönale

Für den Fall des Verstoßes gegen Pflichten aus diesen AGB oder dem Vertragsverhältnis verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung eines Pönales an Ganzton in Höhe von 5% der jeweiligen Auftragssumme für jeden einzelnen Fall einer Zuwiderhandlung, welche mit dem jeweiligen Verstoß fällig wird. Die Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ganzton bleibt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche oder eines höheren Schadens davon unabhängig vorbehalten.

11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Das Vertragsverhältnis mit Ganzton unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 11.2 Für sämtliche aus dem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für den ersten Wiener Bezirk sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.